

Bildrechte im Überblick

Grundsätzlich unterliegen alle Bilder (auch bewegt) dem Urheberrecht.

Schranken und Ausnahmeregelungen

Aus dem Urheberrecht als Eigentumsrecht ergibt sich eine Sozialpflichtigkeit des Urhebers zum Wohle der Allgemeinheit. Die Schrankenbestimmungen des Urhebergesetzes bilden Einschränkungen zu den ausschließlichen Rechten des Urhebers und sollen den Nutzern den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken unter ganz bestimmten Voraussetzungen erleichtern.

Die Bestimmungen sind als Ausnahmen und Begünstigungen grundsätzlich sehr eng und zugunsten des Urhebers auszulegen. Dies bedeutet, dass einzig in den gesetzlich genannten Ausnahmefällen eine Nutzung des Werkes möglich ist und die Berechtigung zur Nutzung nicht auf anderweitige Fälle auszudehnen ist.

Ausnahmeregelungen Erlaubnis- und vergütungsfreie Nutzung gelten für:

aktuelle Berichterstattung	§ 50 UrhG	http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_50.html
urheberrechtliches Zitatrecht	§ 51 UrhG	http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_51.html
Katalogbildfreiheit	§ 58 Abs. 2 UrhG	http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_58.html
Werke im öffentlichen Raum	§ 59 UrhG	http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_59.html

Nutzung Ausnahmetatbestand aktuelle Berichterstattung

Die Regelung über die Nutzung eines Werkes im Rahmen des § 50 UrhG soll eine anschauliche Berichterstattung über aktuelle Geschehnisse möglich machen. Erfasst sind Dokumentationen von Tagesereignissen in Form von Bild-, Ton- oder Zeitschriftenberichterstattung in einem durch den Zweck gebotenen Umfang. So können z. B. für Zeitungs- und Fernsehberichte über eine Ausstellungseröffnung, eine Filmpremiere oder ein Konzert einzelne Werke gezeigt werden. Als Richtlinie für die Aktualität der Berichterstattung gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor und bis zu sechs Wochen nach der Veranstaltung.

Erlaubnis- und vergütungspflichtige Nutzung

Privatkopie	§ 53 UrhG	http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_53.html
Schulbuchprivileg	§ 46 UrhG	http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_46.html
Pressespiegel	§ 49 UrhG	http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_49.html
Zugänglichmachung von Werken durch Bibliotheken, Museen oder Archive an elektronischen Leseplätzen	§ 52b UrhG	http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_52b.html



Die Ausnahmen beziehen sich auf analoge und vorbehaltlich einzelner Abweichungen auf digitale Nutzungen.

Pressespiegel

Ein Pressespiegel ist eine Zusammenstellung aktueller Presseberichte im Rahmen der Medienbeobachtung zumeist in Form von Ausschnitten. Die Zulässigkeit wird in Deutschland durch das Urheberrecht (§ 49 UrhG) geregelt.

Pressespiegel werden in vielen Unternehmen, Organisationen und Behörden – entweder intern in der eigenen Pressestelle oder extern durch eine beauftragte PR-Agentur bzw. eine Medienbeobachtungsagentur – erstellt und benutzt, um z.B. über die öffentliche Darstellung der eigenen Einrichtung informiert zu werden. Dazu werden täglich Zeitungen nach Artikeln durchsucht, in denen das betreffende Unternehmen namentlich genannt wird. Der Pressespiegel für die Bundesregierung, die so genannte Kanzlermappe, wird täglich vom Bundespresseamt erstellt und enthält Informationen über alle Politikbereiche.

Die Artikel werden gesammelt, kopiert und zusammengestellt verteilt oder sind als elektronischer Pressespiegel für Betroffene abrufbar. Dabei gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Die Erstellung von Pressespiegeln wird durch den Einsatz von Software und Techniken wie OCR erleichtert. Immer mehr Unternehmen gehen dazu über, den Pressespiegel nicht selbst zu erstellen, sondern elektronische Dienste anderer Anbieter zu nutzen. Üblicherweise wird die Medienbeobachtung von einem spezialisierten Dienstleister heutzutage elektronisch erledigt.

Verschiedene Dokumentationseinrichtungen sammeln und erschließen Zeitungsartikel im Volltext, so dass letztere gemeinsam nach speziellen Begriffen durchsucht werden können. Netzpublikationen fließen ebenso in Pressespiegel ein wie Radio- und TV-Sendungen.

(Wikipedia)

Lizenzkosten bei der Medienbeobachtung und der Erstellung eines Pressespiegels

Bei der digitalen Medienbeobachtung und der Erstellung elektronischer Pressespiegel fallen als Nutzungsentgelt für die Verwendung der Artikel Lizenzkosten an, die an die Rechteinhaber abzuführen sind. Die Presse-Monitor GmbH (PMG) fungiert dabei als ein Rechtehändler. Für mehr als 1800 Publikationen können Nutzungsentgelte erworben werden, indem Artikel-Lizenzkosten direkt an die PMG abgeführt werden. Erst dann kann ein Artikel rechtssicher in einen elektronischen Pressespiegel übernommen werden.

Die Höhe der Lizenzkosten richtet sich nach der Anzahl der Leser Ihres Pressespiegels, ferner danach, ob die Artikel in einem Intranet gespeichert oder auf der eigenen Website dargestellt werden sollen.

Weitere Infos:

<http://www.pressrelations.de/pressrelations/index.cfm/de/rechtslage>



Katalogbildfreiheit

Gem. § 58 Abs. 2 UrhG ist die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken in Verzeichnissen, welche im Zusammenhang mit einer Ausstellung stehen oder der Dokumentation von Beständen dienen, zulässig. Das bedeutet, dass es beispielsweise für öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen möglich ist, Abbildungen von Kunstwerken in Ausstellungskataloge und Verzeichnisse aufzunehmen, wenn die jeweiligen Werke in den Ausstellungen gezeigt werden. Die Ausnahmevorschrift ist auch anwendbar für Bestandskataloge von Museen und Sammlungen, die eine bestimmte Auflage nicht überschreiten.

Die kostenlose und genehmigungsfreie Verbreitung der Kataloge ist nur während der Laufzeit der Ausstellung innerhalb der Ausstellung zulässig und es darf mit einer solchen Verbreitung und Vervielfältigung kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt werden. Wird eine Teilaufgabe des Katalogs in den Buchhandel gegeben bzw. nach Abschluss der Ausstellung der Verkauf fortgesetzt, so ist für diesen Teil der Auflage die Einholung der Reproduktionsrechte, ggf. auch die Entrichtung von Reproduktionsgebühren, erforderlich. Bei Bestandskatalogen darf eine mit der VG Bild-Kunst zu vereinbarenden Auflage (i. d.R. 2.000) nicht überschritten werden, weil dann davon ausgegangen werden muss, dass der Katalog Erwerbszwecken dient. Eine Verbreitung über das Internet ist ebenfalls nicht von der Katalogbildfreiheit erfasst. Fotografenrechte sind selbstverständlich zu honorieren, sofern nicht Fotos die Ausstellungsgegenstände sind.

Werke im öffentlichen Raum

Es ist es zulässig, ein Werk, das sich bleibend im öffentlichen Raum befindet, zweidimensional zu vervielfältigen (§ 59 UrhG). Dies schließt Nutzungen im Rahmen von Malerei, Grafik, Lichtbild oder Film zu jedem beliebigen Zweck (auch gewerblich) ein. Plastische Nachbildungen von Kunstwerken sind hingegen nicht gestattet. Die Ausnahmevorschrift gilt des Weiteren nicht für Kunstwerke, die nur vorübergehend, etwa im Rahmen einer Ausstellung, aufgestellt werden. Bei Bauwerken gilt die Ausnahme nur für Abbildungen der Außenseite, welche von öffentlichen Plätzen frei sichtbar ist.

Privatkopie und deren Ausnahmen

Zulässig im Rahmen der Privatkopie gem. § 53 UrhG sind Vervielfältigungen eines Werkes zum privaten Gebrauch. Erlaubt sind einzelne Kopien, das sind jedenfalls nicht mehr als sieben Exemplare. Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Vorlage zur Vervielfältigung nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde. Eine Vervielfältigung kann auf beliebigen Trägern stattfinden, beispielsweise durch Fotokopieren, Scannen, Brennen auf CD oder DVD oder durch Videoaufzeichnungen von Fernsehsendungen. Auch eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist zulässig. Hierunter fällt beispielsweise das Kopieren zum wissenschaftlichen Gebrauch oder das Kopieren für den Schulunterricht, wobei hier unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Einwilligung des Berechtigten erforderlich sein kann.

Zu beachten ist, dass die Nutzungen ausschließlich im Rahmen einer privaten Vervielfältigung zulässig sind. Verboten ist eine Verbreitung von Vervielfältigungsstücken und ihre Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe. Dies bedeutet, Kopien dürfen nicht an jedermann verteilt oder jedem angeboten werden. Ebenso ist es beispielsweise



nicht zulässig, das kopierte Werk im Internet auf einer Webseite zu veröffentlichen oder in einem Magazin abzudrucken. Bei Nutzungen unter Berufung auf die genannten Ausnahmetatbestände ist es in jedem Falle erforderlich, dass der Urheber des reproduzierten Werks deutlich genannt und die Persönlichkeitsrechte, insbesondere die Werkintegrität, gewahrt werden. Dies bedeutet, dass die Werke nur unverändert verwendet werden dürfen, d. h. ohne Genehmigung des Urhebers darf kein Beschnitt, keine Farbveränderung, keine Abbildung von Ausschnitten etc. stattfinden. Jede Veränderung des Kunstwerkes berührt die Urheberpersönlichkeitsrechte des Urhebers und ist daher mit diesem rechtzeitig abzustimmen. Nichtautorisierte "Bearbeitungen" können Unterlassungs-, Vernichtungs- und Schadensersatzansprüche auslösen.

Unsicher?

Die beschriebenen Ausnahmen sind als Beschränkungen zu den ausschließlichen Rechten des Urhebers als Sonderfälle zu betrachten. Demzufolge ist bei der Prüfung des Vorliegens Vorsicht geboten – die umfangreiche Rechtsprechung ist nur von Fachleuten zu überschauen, so dass sich in jedem Zweifelsfall eine Rückfrage beim Rechteinhaber oder bei den Verwertungsgesellschaften empfiehlt.

Diese Informationen sind größtenteils Wikipedia entnommen

